

- f) Ein qualifizierter Untersuchungsführer muß bereit und fähig sein, für die Realisierung der Zielstellung der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren qualitativ unterschiedliche notwendige Kontakte und Beziehungen zum Beschuldigten und anderen einbezogenen Personen mit hoher Aktivität herzustellen und aufrechtzuerhalten
-

Der Erzielung wahrer Aussagen dienlich ist, wenn der Beschuldigte gegenüber dem Untersuchungsführer zumindest Achtung empfindet, besser noch, ihm ein bestimmtes Maß Vertrauen entgegenbringt.

Eine solche Haltung entsteht nicht im Selbstlauf, sondern der Untersuchungsführer muß sehr viel dafür tun. Eine wesentliche Voraussetzung ist die Fähigkeit des Untersuchungsführers, der Individualität des Beschuldigten angepaßt variabel auftreten und sich verhalten zu können.

Das verlangt die Fähigkeit, Personen und Situationen auch auf der Grundlage geringer Ausgangsinformationen richtig einschätzen zu können und dementsprechend situationsgerecht und zweckmäßig das eigene Verhalten und Vorgehen festzulegen.

- g) Einen qualifizierten Untersuchungsführer zeichnet emotionale Ausgeglichenheit und Selbstbeherrschung aus
-

Die Untersuchungsarbeit ist mit vielschichtigen Emotionen des Untersuchungsführers verbunden.

Positive Emotionen wie
Klassenhaß,

Abscheu und Verachtung gegenüber dem Wirken des Feindes,
Furchtlosigkeit im Auftreten für die Sache der Arbeiterklasse,
Stolz auf die Erfolge des MfS im Kampf gegen den Feind usw.
stimulieren den Untersuchungsführer in der Untersuchungsarbeit.